

Anlage 1

(zu Ziffer II Nummer 1 und Ziffer V Nummer 2)

Ausstattung, für die Zuwendungen nach § 8 Absatz 1 Nummer 11 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz gewährt werden

Katastrophenschutzeinheit	Fahrzeugtyp, Ausstattung ¹	Unterbringungs- und Unterhaltungskosten je Jahr ² und Fahrzeug, Ausstattung (Euro)
ABC-Gefahrenabwehr		
KatS-GGZ	Löschgruppenfahrzeug (LF)	3 000
	Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)	4 600
	Zusatzausstattung (je Zug) ³	250
Brandschutz		
KatS-LZR	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	3 800
	Rüstwagen (RW)	4 000
KatS-LZWb	Kommandowagen (KdoW)	1 600
	Tanklöschfahrzeug (TLF)	3 000
Sanitätswesen und Betreuung		
KatS-EZ	Gerätewagen Sanität (GW-San)	3 400
	Mannschaftstransportwagen (MTW)	1 600
	Notfallkrankenwagen (KTW Typ B)	2 000
	Gerätewagen Versorgung (GW-V)	3 400
	Feldkochherd (FKH)	700
MTF (Logistik-/Transportzug)	Gerätewagen Versorgung (GW-V)	3 400
	Feldkochherd (FKH)	700
	Abrollbehälter Massenanfall von Verletzten (AB MANV)	2 300
Weitere Katastrophenschutzeinheiten		
KatS-WRGr	Mannschaftstransportwagen (MTW)	1 600
	Mehrzweckboot (MZB) mit Trailer	2 400
	Gerätewagen Tauchen (GW-Tauchen)	1 700
	Rettungsboot (RTB) mit Trailer	1 400
FüGr BS	Mehrzweckfahrzeug/Einsatzleitwagen 1 (MZF/ELW 1)	2 500
FüGr San/Bt	Mehrzweckfahrzeug/Einsatzleitwagen 1 (MZF/ELW 1)	2 500
FuTr	Einsatzleitwagen 2 (ELW 2)	3 950
Allgemeine Ausstattung		
	Persönliche Schutzausrüstung (PSA) ⁴	250

¹ Gilt auch für Fahrzeuge aus vorangegangenen Beschaffungen.

² Bei einem Unterbringungs- beziehungsweise Unterhaltungszeitraum von weniger als einem Jahr ist je Monat $\frac{1}{12}$ des Gesamtbetrages anzusetzen. Eine kurzfristige Unterbrechung der Unterbringung, zum Beispiel wegen Instandsetzung, Einsatz oder Ausbildung führt nicht zu einer Minderung der Zuwendung.

³ Die noch vorhandene Zusatzausstattung (Land) bei KatS-GGZ und KatS-ABC-ErkZ wird als eine Position gewertet.

⁴ Für zehn Sets Persönliche Schutzausrüstung.

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach § 8 Abs. 1 Nr. 11 SächsBRKG

<hr style="width: 80%; margin: 0 auto;"/> (Bewilligungsbehörde)

(Ort, Datum)

zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

FV-Ident-Nummer: (wird von Behörde vergeben)

1. Antragsteller

<input type="checkbox"/> nach § 38 Abs. 2 Satz 1 SächsBRKG	<input type="checkbox"/> nach § 38 Abs. 2 Satz 2 SächsBRKG
Name: (mit Angabe des Landkreises)	
Anschrift: (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Bankverbindung: (BLZ, Kontonummer, Kreditinstitut)	
Auskunft erteilt:	Ortsnetzkennzahl, Telefonnummer, Nebenstelle
Katastrophenschutzeinheit <input type="checkbox"/> ABC-Gefahrenabwehr <input type="checkbox"/> Brandschutz <input type="checkbox"/> Sanitätswesen und Betreuung <input type="checkbox"/> Wasserrettung	

2. Bewilligungsvoraussetzungen

Die Ausstattung ist sachgerecht untergebracht:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Die Ausstattung ist auf eigene Kosten untergebracht:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Die Ausstattung wird fachgerecht unterhalten:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Die Ausstattung auf eigene Kosten unterhalten:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

3. Zu den Gesamtkosten für Unterbringung und Unterhaltung werden hiermit folgende Zuwendungen beantragt:

	Erläuterung	Zuweisung (EUR)
Fahrzeugtyp/Ausstattung		
Anzahl x Kostenfaktor ¹⁾		
Zeitraum x Kostenfaktor ²⁾		
Gesamtkosten für Unterbringung und Unterhaltung		

(Ort, Datum)

(Dienstsiegel/Stempel des
Antragstellers)

(Unterschrift des Antragstellers)

4. Stellungnahme der zuständigen unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde

5. Ergänzende Angaben und gegebenenfalls Anlagenübersicht; soweit erforderlich auf gesondertem Blatt

(Ort, Datum)

(Dienstsiegel/Stempel)

(Unterschrift)

¹⁾ siehe Anlage 1, Spalte 3
²⁾ siehe Anlage 1, Fußnote 1

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach § 70 Abs. 3 SächsBRKG (Institutionelle Förderung)

(Bewilligungsbehörde)

(Ort, Datum)

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen
 Nicht Zutreffendes bitte streichen

1. Antragsteller

Name (Orts-/Kreisverband/Träger):	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):	
Bankverbindung (BIC, IBAN):	
Auskunft erteilt:	Telefon/E-Mail:
Die allgemeine Eignung des Leistungserbringers beziehungsweise der privaten Hilfsorganisation nach § 40 Abs. 1 Satz 1 und 2 SächsBRKG ist durch das Staatsministerium des Innern festgestellt: <input type="checkbox"/> ja Datum: _____ <input type="checkbox"/> nein	

2. Für Aufstellung, Ausbildung und Unterbringung von Katastrophenschutzeinheiten werden hiermit folgende Zuwendungen beantragt:

Aufgabenbereich	Art	Anzahl	Kostensatz (Euro)	Zuwendung (Euro)
<input type="checkbox"/> ABC-Gefahrenabwehr	KatS-GGZ			
<input type="checkbox"/> Brandschutz	KatS-LZR			
	KatS-LZWb			
	FüGr BS			
	FuTr			
<input type="checkbox"/> Sanitätswesen/Betreuung	KatS-EZ			
	MTF			
	FüGr San/Bt			
<input type="checkbox"/> Wasserrettung	KatS-WRGr			
<input type="checkbox"/> Bergrettung	KatS-BergRGr			
<input type="checkbox"/> Rettungshunde	KatS-RettHundSt			
<u>Summe</u>				

3. Ergänzende Angaben und Anlagenübersicht¹⁾:

¹⁾ Für jede Katastrophenschutzeinheit ist ein gesondertes Blatt dem Zuwendungsantrag beizufügen.

(Ort, Datum)

(Dienstsiegel/Stempel)

(Unterschrift des Antragstellers)

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach § 70 Abs. 3 SächsBRKG (Förderfähige Ausstattung)

_____ (Bewilligungsbehörde)

(Ort, Datum)

zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

FV-Ident-Nummer:
(wird von Behörde vergeben)

1. Antragsteller

<input type="checkbox"/> ASB	<input type="checkbox"/> JUH
<input type="checkbox"/> DLRG	<input type="checkbox"/> MHD
<input type="checkbox"/> DRK	<input type="checkbox"/> Sonstige
<u>Aufgabenbereich</u>	
<input type="checkbox"/> Sanitätswesen und Betreuung	<input type="checkbox"/> Wasserrettung
<input type="checkbox"/> Bergrettung	<input type="checkbox"/> Rettungshundewesen
Name: (Kreis-/Ortsverband/Träger)	
Anschrift: (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Bankverbindung: (BLZ, Kontonummer, Kreditinstitut)	
Auskunft erteilt:	Ortsnetzkennzahl, Telefonnummer, Nebenstelle
Die allgemeine Eignung des Leistungserbringers beziehungsweise der privaten Hilfsorganisation nach § 40 Abs. 1 Satz 1 und 2 SächsBRKG ist durch das Staatsministerium des Innern festgestellt: <input type="checkbox"/> ja Datum: _____ <input type="checkbox"/> nein	
Die konkrete Eignung des Leistungserbringers beziehungsweise der privaten Hilfsorganisation nach § 40 Abs. 1 Satz 3 SächsBRKG ist festgestellt: <input type="checkbox"/> ja Datum: _____ <input type="checkbox"/> nein	

2. Angaben zur Ausstattung, die beschafft werden soll:

3. Beantragte Zuwendung:

Zur Gesamtfinanzierung des unter Nummer 2 aufgeführten Projektes wird eine Zuwendung in Höhe von _____ EUR beantragt.

4. Stellungnahme der zuständigen unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde über die Notwendigkeit der Beschaffung

5. Erklärung

Der Antragsteller versichert, dass:

- mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird und
- die Gesamtfinanzierung der Maßnahme nach beiliegendem Finanzierungsplan gesichert ist.

ja nein

(Ort, Datum)

(Dienstsiegel/Stempel)

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach § 70 Abs. 3 SächsBRKG (Nachwuchsarbeit im Katastrophenschutz)

<hr/> (Bewilligungsbehörde)

(Ort, Datum)

zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

FV-Ident-Nummer:
(wird von Behörde vergeben)

1. Angaben zum Antragsteller

Name oder Bezeichnung: (Kreis-/Ortsverband/Träger)
Anschrift:
Landkreis:
Ansprechpartner: Telefon: Telefax: Bankverbindung: (BLZ, Kontonummer, Kreditinstitut)

2. Anerkennung der Eignung der privaten Hilfsorganisation¹⁾

Die allgemeine Eignung der privaten Hilfsorganisation nach § 40 Abs. 1 Satz 1 und 2 SächsBRKG ist durch das Staatsministerium des Innern festgestellt: <input type="checkbox"/> ja Datum: _____ <input type="checkbox"/> nein
Die konkrete Eignung der privaten Hilfsorganisation nach § 40 Abs. 1 Satz 3 SächsBRKG ist durch die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde festgestellt: <input type="checkbox"/> ja Datum: _____ <input type="checkbox"/> nein

3. Angaben zum beabsichtigten Projekt

Bezeichnung:
Durchführungszeitraum im Kalenderjahr:
Projektort:

¹⁾ entfällt für die THW-Jugend Sachsen

4. Beantragte Zuwendung

Zur Gesamtfinanzierung des unter Nummer 3 aufgeführten Projektes wird eine Zuwendung aus dem Haushalt des Staatsministeriums des Innern in Höhe von _____ EUR beantragt (siehe Anhang 3).

5. Zuwendungen in den vergangenen Jahren

Wurden dem Antragsteller zu diesem Projekt bereits Zuwendungen gewährt?

Falls ja, von wem, in welcher Höhe und in welchen Jahren?

6. Anlagen

- Konzeption der Maßnahme
- Kostenplan des Gesamtprojektes (Muster gemäß Anhang 1)
- Finanzierungsplan des Gesamtprojektes (Muster gemäß Anhang 2)
- Satzung des Antragstellers
- Aufstellung der Geräte, Ausstattungsgegenstände und Materialien für die Nachwuchsarbeit im Katastrophenschutz sowie der projektbezogenen Maßnahmen (Muster gemäß Anhang 3)
- Aufstellung der Honorarkosten (Muster gemäß Anhang 4)
- Patenschaftsverträge
- Mietverträge; falls zutreffend

7. Erklärung

Der Antragsteller erklärt, dass

- alle Angaben im Antrag, einschließlich der Anhänge und sonstigen beigefügten Unterlagen vollständig und richtig sind,
- mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird,
- die unter Nummer 6 genannten Anlagen Bestandteil des Antrages sind und
- die Gesamtfinanzierung der Maßnahme nach beiliegendem Finanzierungsplan gesichert ist.

(Ort, Datum)

(Dienstsiegel/Stempel)

(rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers)

8. Stellungnahme der zuständigen unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde

9. Ergänzende Angaben und gegebenenfalls Anlagenübersicht; soweit erforderlich auf gesondertem Blatt

(Ort, Datum)

(Dienstsiegel/Stempel)

(untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde)

zum Antrag vom _____

Kostenplan des Gesamtprojektes

Hinweis: Die Ermittlung der einzelnen Kostenpunkte ist zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit gegebenenfalls detailliert auf einem gesonderten Blatt darzustellen und zu erläutern.

Kostenübersicht		Angaben in EUR
1	Honorarkosten	_____
2	Reisekosten für ____ Personen	_____
3	Sach- und Betriebskosten	_____
3.1	Miet-/Mietnebenkosten	_____
3.2	Bewirtschaftungskosten (Heizung, Wasser, ELT, Internetnutzung und so weiter)	_____
3.3	sonstige projektbezogene Sachkosten (laut gesonderter Anlage)	_____
4	Geräte, Ausstattungsgegenstände und Materialien für die Nachwuchsarbeit im Katastrophenschutz sowie projektbezogene Maßnahmen	_____
Gesamtkosten		=====

zum Antrag vom _____

Finanzierungsplan des Gesamtprojektes

Finanzierungsquelle		Betrag in EUR
1	Leistungen des Antragstellers	_____
1.1	Eigenmittel	_____
1.2	Teilnehmerbeiträge	_____
2	öffentliche Mittel	_____
2.1	des Bundes	_____
2.2	des Landkreises/der Kreisfreien Stadt	_____
2.3	der Gemeinde	_____
2.4	sonstige öffentliche Mittel	_____
3	Sonstige Mittel und Leistungen (Sponsorengelder, Spenden und so weiter)	_____
4	erwarteter Zuschuss des Staatsministeriums des Innern	_____
Gesamtkosten		=====

Muster Überlassungsvereinbarung

Zwischen dem Freistaat Sachsen,
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen

und

dem Landkreis, der Kreisfreien Stadt _____,
vertreten durch die Landrätin oder den Landrat, die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister (im Folgenden Übernehmer),
wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

(1) Der Freistaat Sachsen überlässt dem Übernehmer gemäß § 8 Abs. 1 Nummer 11 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 399) geändert worden ist, auf unbestimmte Zeit folgende Ausstattung:

1. Fahrzeug (Fahrzeugbezeichnung, Fahrzeug-Ident.-Nummer, amtliches Kennzeichen)
2. Ausrüstung und Zubehör _____
(im Folgenden Ausstattung einschließlich Zubehör).

(2) Die Ausstattung einschließlich Zubehör bleibt Eigentum des Freistaates Sachsen.

(3) Die Ausstattung einschließlich Zubehör dient vorrangig den Zwecken des Katastrophenschutzes.

(4) Der Übernehmer ist berechtigt, die Ausstattung einschließlich Zubehör zur Erfüllung seiner Aufgaben im Katastrophenschutz mit Abschluss eigener Überlassungsvereinbarungen an Träger der Einrichtungen des Sanitätswesens, der Betreuung und der Wasserrettung (§ 38 Abs. 2 Satz 2 SächsBRKG) oder kreisangehörige Gemeinden weiterzugeben.

(5) Der Übernehmer ist berechtigt, die Ausstattung einschließlich Zubehör auch zur Erfüllung eigener Aufgaben zu verwenden, soweit dadurch Belange des Katastrophenschutzes nicht beeinträchtigt werden.

(6) Der Übernehmer erklärt ausdrücklich, dass er, bei Nutzung der Ausstattung einschließlich Zubehör – durch ihn oder Dritte – außerhalb des Katastrophenschutzes, den Freistaat Sachsen von allen Ansprüchen freistellt.

(7) Wenn erforderlich, hat der Übernehmer oder der Dritte für die Ausstattung und deren Zubehör Haftpflichtversicherungen abzuschließen, soweit er nicht Selbstversicherer im Sinne des § 2 Pflichtversicherungsgesetz ist.

(8) Der Übernehmer unterrichtet die obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde (BRK-Behörde) vorab schriftlich über Fachdienst- und Vollübungen ab der Ebene der unteren BRK-Behörde, bei denen die Ausstattung einschließlich Zubehör eingesetzt werden soll.

§ 2

Der Übernehmer hat sicherzustellen, dass für den Einsatz der Ausstattung einschließlich Zubehör eine ausreichende Anzahl von ausgebildeten Helfern im Katastrophenschutz als Bedienungspersonal gemäß § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsische Katastrophenschutzverordnung – SächsKatSVO) vom 19. Dezember 2005 (SächsGVBl. S. 324), die durch Verordnung vom 9. November 2010 (SächsGVBl. S. 350) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verfügung steht. Dies gilt auch bei der Überlassung der Ausstattung einschließlich Zubehör an Dritte.

§ 3

(1) Der Übernehmer veranlasst als Halter der Ausstattung einschließlich Zubehör deren Zulassung in eigener Zuständigkeit.

(2) Der Übernehmer hat bei der Übergabe die Ausstattung einschließlich Zubehör auf ordnungsgemäßen Zustand und auf Vollständigkeit gemäß Ausstattungsverzeichnis zu prüfen. Darüber ist ein Protokoll zu erstellen.

(3) An geeigneter Stelle ist eine Kennzeichnung mit der Aufschrift „Katastrophenschutz“ anzubringen.

(4) Der Übernehmer hat die Ausstattung einschließlich Zubehör in einem Bestandsverzeichnis gemäß § 62 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) geändert worden ist, in Verbindung mit § 89 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) geändert worden ist, nachzuweisen. Jeweils eine Ausfertigung dieses Bestandsverzeichnisses ist der oberen BRK-Behörde vorzulegen und mit dem Fahrzeugschein in der Fahrzeugtasche mitzuführen.

(5) Der Übernehmer hat ordnungsgemäße Benutzungsnachweise (zum Beispiel Fahrtenbücher, Tagebücher) zu führen, die von der obersten oder oberen BRK-Behörde jederzeit eingesehen werden können.

(6) Die Ausstattung einschließlich Zubehör ist vom Übernehmer regelmäßig, mindestens halbjährlich, gemäß dem Bestandsverzeichnis nach Absatz 4 auf Vollständigkeit zu überprüfen. Über die Überprüfung ist ein Aktenvermerk zu fertigen.

§ 4

(1) Die Ausstattung einschließlich Zubehör ist durch den Übernehmer so unterzubringen, dass sie gegen Missbrauch, Verlust, Diebstahl, Beschädigung und gegen Feuer sowie Witterungseinflüsse geschützt ist.

(2) Für die Unterhaltung (Wartung und Pflege) der Ausstattung einschließlich Zubehör gelten, soweit in dieser Vereinbarung nicht anderes bestimmt ist, die vom Freistaat Sachsen für dessen Kraftfahrzeuge, Geräte und sonstige Ausstattungsgegenstände erlassenen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Ausstattung und das Zubehör sind ferner nach den vom Hersteller herausgegebenen Wartungs- und Bedienungsvorschriften zu behandeln.

(4) Das Bedienungspersonal muss mit den Bedienungsanweisungen vertraut gemacht werden. Hierüber ist ein Aktenvermerk zu erstellen.

§ 5

(1) Sofern für die Ausstattung einschließlich Zubehör gemäß Vertrag noch eine Gewährleistungsfrist läuft, ist jeder Mangel der oberen BRK-Behörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit gegebenenfalls Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden können.

(2) Ein Verlust oder die Beschädigung der Ausstattung einschließlich Zubehör ist unverzüglich der oberen BRK-Behörde schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Mitteilung hat Angaben über

1. die Ursache des Verlustes oder des Schadens,
 2. Schadenshöhe und -umfang,
 3. die zur Beseitigung des Schadens getroffenen Maßnahmen und
 4. Personen, die für den Verlust oder Schaden haftbar gemacht werden können,
- zu enthalten.

(4) Diebstahl, Brandstiftung, vorsätzliche Sachbeschädigung oder andere strafrechtlich relevante Tatbestände sind den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen.

(5) Unfälle mit Beteiligung der Ausstattung einschließlich Zubehör sind unabhängig von einer Beschädigung der oberen BRK-Behörde zu melden und vom Übernehmer abzuwickeln.

(6) Schäden an der Ausstattung einschließlich Zubehör sind unverzüglich vom Übernehmer zu beseitigen (Instandsetzung).

(7) Der Übernehmer hat sicherzustellen, dass die Ausstattung einschließlich Zubehör stets betriebs- und verkehrssicher sowie einsatzbereit ist und den geltenden Normen entspricht.

(8) Die Beschaffung von Ersatzteilen für die Ausstattung einschließlich Zubehör obliegt dem Übernehmer.

(9) Besteht die Annahme, dass die Ausstattung einschließlich Zubehör nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben ist, stellt der Übernehmer dies mittels Gutachten fest. Die oberste BRK-Behörde ist zu informieren.

(10) Veränderungen an der Ausstattung einschließlich Zubehör sind nur mit Zustimmung der obersten BRK-Behörde zulässig.

§ 6

Der Übernehmer haftet für die Beschädigung oder den Verlust der überlassenen Ausstattung nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsvorschriften, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

§ 7

Die Kostenerstattung erfolgt grundsätzlich nach der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen für die Mitwirkung im Katastrophenschutz (RL KatSZuwendungen) vom 11. Juli 2011 (SächsABl. S. 1051), in der jeweils geltenden Fassung. Darüber hinausgehende Kosten sind vom Übernehmer zu tragen.

§ 8

Diese Vereinbarung kann von den Beteiligten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Bei bestimmungswidriger oder unsachgemäßer Verwendung kann die oberste BRK-Behörde die unverzügliche Herausgabe verlangen.

_____, den _____

_____, den _____

Landesdirektion Sachsen

Übernehmer

Unterschrift

Unterschrift